

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. Dezember 1978

220. Stück

- 646.** Bundesgesetz: Änderung des Postgesetzes
(NR: GP XIV IA 117/A AB 1053 S. 107. Einspr. d. BR: 1087 AB 1110 S. 116. BR: AB 1906 S. 380.)
- 647.** Bundesgesetz: FMIG-Novelle 1978
(NR: GP XIV IA 116/A AB 1067 S. 106. Einspr. d. BR: 1088 AB 1118 S. 116. BR: AB 1902 S. 380.)

646. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975 und BGBl. Nr. 618/1977 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird angefügt:

„Die Post- und Telegraphendirektionen dürfen geringfügige Abweichungen von den gebührenrechtlichen Merkmalen nachsehen, wenn daraus der Post kein Nachteil erwächst.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Z. 4 entfällt.

b) Im § 2 Abs. 2 haben nach dem Wort „Postkarten“ der Beistrich und das Wort „Geschäftspostkarten“ zu entfallen.

c) § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Für Briefe, Geschäftsbriefe und Drucksachen sowie Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift gilt ein Höchstgewicht von zwei Kilogramm.“

d) § 14 und die Überschrift zu § 14 entfallen.

e) § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Drucksachen dürfen nichtgedruckt enthalten:

1. Aufgabeort,
2. Aufgabedatum,
3. Anschrift und Absenderangabe,
4. postdienstliche Vermerke,
5. Ziffern und Zeichen,
6. Druckfehlerberichtigungen,

7. Abdrucke, die mit Druckern von EDV-Anlagen hergestellt wurden und

8. Abdrucke eines Handstempels.“

f) § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Massensendungen gelten folgende Höchstgewichte:

1. Massensendungen ohne Anschrift: 250 Gramm,
2. Massenwarensendungen mit persönlicher Anschrift: 500 Gramm,
3. Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift: 2 000 Gramm.“

g) § 17 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter.“

h) § 17 Abs. 6 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben.“

3. Die §§ 1, 3 und 5 bis 7 sowie der § 9 der Anlage 2 haben zu lauten:

„§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Standardsendungen	Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen		4.—
100		6.—
250		8.—
500		12.—
1 000		18.—
2 000		25.—

§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3'50
Gewichts- stufen bis Gramm	
100	5'—
250	7'—
500	9'—
1 000	14'—
2 000	22'—

§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2'50
Gewichts- stufen bis Gramm	
100	3'50
250	5'—
500	7'—
1 000	12'—
2 000	18'—

§ 6. Beförderungsgebühren für Warensendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3'50
Gewichts- stufen bis Gramm	
100	5'—
250	7'—
500	9'—

§ 7. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Massensendungen ohne Anschrift:	
Gewichts- stufen bis Gramm	
20	0'60
30	0'70
50	0'80
100	1'—
250	1'90

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1'20

Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
50	1'40
100	1'80
250	2'50
500	4'50
1 000	9'—
2 000	13'—

3. Ermäßigung der Gebühren lt. Z. 1 und 2 für die Aufgabe beim Abgabepostamt:

5 vom Hundert.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1'40
Gewichts- stufen bis Gramm	
50	1'60
100	2'—
250	2'70
500	5'—
1 000	9'50
2 000	14'—

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1'50
Gewichts- stufen bis Gramm	
50	1'70
100	2'10
250	2'90
500	5'50
1 000	10'—
2 000	15'—

§ 9. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen

	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	15'—
bis 10 kg	25'—
bis 15 kg	45'—
bis 20 kg	75'—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.“

4. Der § 4 der Anlage 2 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kreisky Kirchschräger Lausecker

647. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1978)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, in der Fassung der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle 1977 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1978 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst und zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 37 600 Mill. S zu vergeben;

2. in den Jahren 1979 bis 1980 zur Durchführung der in Z. 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 12 700 Mill. S zu vergeben.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill. S,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill. S,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill. S,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill. S,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill. S,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill. S

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 v. H., im Jahre 1978 einem Satz von 55 v. H. und ab dem Jahre 1979 einem Satz von 63 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht.

Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleichhoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch
 Lausecker



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.